

31. Der Zentralvorstand der IG verpflichtet sich:

- a) die richtige Verwendung der für soziale und gesundheitliche Betreuung vorgesehenen Mittel mit Hilfe aller Arbeiter sowie Angestellten systematisch zu kontrollieren;
- b) die Initiative der Werk tätigen zur Mithilfe bei der Schaffung sozialer Einrichtungen und neuer Wohnungen, z. B. durch freiwillige Arbeitsleistungen, zu fördern;
- c) die Küchenkommissionen so zu unterstützen und anzuleiten, daß sie befähigt sind, zur Verbesserung der Speisen und Erreichung der Rentabilität der Werkküchen beizutragen und die Kontrolle in den Werkküchen zu verstärken;
- d) gemeinsam mit dem Ministerium für dafür zu sorgen, daß bis zum in den nachfolgenden Betrieben mindestens zwei verschiedene Mittagsgerichte sowie Diätkost verabfolgt werden;
- e) die BGL zur Wahrnehmung der besonderen Belange der Körperbehinderten im Produktionsprozeß anzuleiten;
- f) den BGL Anleitung zu geben bei der Schaffung von Kassen der gegenseitigen Hilfe nach dem vom Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes (FDGB) herausgegebenen Musterstatuts vom 25. September 1951;
- g) den BGL in den Betrieben Anleitung für die regelmäßige Schulung der Mitglieder der Kommission für Arbeiterversorgung und ihrer Unterkommissionen zu geben;
- h) den Gewerkschaftsorganen Anleitung für die Schulung der Bevollmächtigten der Sozialversicherung zu geben;
- i) dafür zu sorgen, daß in allen Betrieben für je 50 Beschäftigte ein Gesundheitshelfer des FDGB ausgebildet wird.

32. Der Zentralvorstand der IG ... verpflichtet sich:

- a) im Jahre 1952 Ferienreisen zur Verfügung zu stellen und die Aufschlüsselung der Urlaubsreisen entsprechend der Wichtigkeit und Planerfüllung der Betriebe vorzunehmen.

Es muß erreicht werden, daß der Anteil der Arbeiter, die in diesem Jahr durch den

Feriedienst ihren Urlaub verbringen, mindestens . . . % beträgt;

- b) mit allen größeren Betrieben entsprechend ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung Betriebsurlaubsvereinbarungen abzuschließen;
- ö) die BGL in allen Betrieben anzuleiten, Feriendienstkommissionen zu bilden oder Funktionäre zu beauftragen, ihre Arbeit nach der vom Bundesvorstand des FDGB beschlossenen Instruktion über die Bildung, den Aufbau und die Aufgaben der Feriendienstkommission durchzuführen;
- d) die gewerkschaftlichen Kultur- und Sportgruppen in den Betrieben zur Übernahme von Patenschaften für Kulturarbeit in Ferienheimen und Orten in der näheren Umgebung anzuleiten;
- e) rechtzeitig Anweisungen zu geben, daß die BGL hervorragende Produktionsarbeiter und aktive Gewerkschaftskollegen als Delegierte der Betriebe für den internationalen Urlauberaustausch mit den Volksdemokratien benennen können;
- f) die Betriebe anzuleiten, in Zusammenarbeit mit dem Feriendienst der Gewerkschaften in den wichtigsten Betrieben mindestens Wochenend- und Sonderfahrten (Betriebsausflüge), Wanderungen und kulturelle sowie sportliche Veranstaltungen zu organisieren.

A b s c h n i t t F

Kulturelle Betreuung

33. Das Ministerium für verpflichtet sich:

- a) die im Plan für 1952 vorgesehenen Mittel in Höhe von DM für den Bau, die Einrichtung und die Unterhaltung von Kulturhäusern, Klubs, Kulturräumen, Jugendzimmern und Roten Ecken in den Betriebsabteilungen,
 - für die Erweiterung und Einrichtung von Betriebsbüchereien, für Betriebsfunkanlagen und Kinovorführungsgeräte,
 - für die Schaffung von Sportplätzen und anderen sportlichen Einrichtungen sowie
 - für die Anschaffung von Sportgeräten nach einem mit dem Zentralvorstand der IGabzustimmenden Plan
- zweckgebunden und restlos zu verwenden;
- u. a. finden Verwendung:
- DM für den Bau eines Kulturhauses beim Betrieb..... bis zum..... ,
 -DM für den Bau eines Sportplatzes beim Betrieb..... bis zum.....;